1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 (violetter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 03.06.1980 aufgestellt worden.

Münster, den 16.06. 1980

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 20.04.1981 bis 21.05.1981 offengelegen.

Münster, den 04.01. 1980

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 03.12.1980 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 17.12. 1980

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14.4.1989 (Az.: 35.2.11.5-201) genehmigt worden.

Münster, den 14.4. 1989

Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 11.3.1989 bekanntgemacht worden.

Münster, den 12. Mai 1989

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-(grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 am 06.12.1989 beschlossen, das nachstehende Plan violett gerandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 20.12. 1989

Bürgermeisterin — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 08.01. bis 08.02.1990 gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegen.

Münster, den 12.02. 1990

Der Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.05.1990 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 02.05.1990

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 14.12.1990 in Kraft getreten.

Münster, den 20.12. 1990

Der Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster

Flur: 21,22,23,24,28,32,33

Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan Nr. 132 (2 Blätter) Blatt 2

Sentrup

Eine Planausferfügung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den 26. November 1969

(Große Bockhorn)
41 Stadtvermessungsamtmann

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 - ZC1 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Münster angewendet

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie
Grenze des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa — Baulinie
Nachtrag 08/2013 — Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1 (2) 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- SO — Sondergebiet
- Wochenendhausgebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
als Höchstgrenze festgesetzt
als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs 1 Nr 10 BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 1
- Private Wegeflächen Nr. 1
- Öffentliche Parkflächen Nr. 1
- St — Stellplatz Nr. 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Münster, den 18. Juni 1969

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 18. Juni 1969

(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 23.Juni 1969 aufgestellt worden.

Münster, den 7. Juli 1969

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August 1969 offengelegen.

Münster, den 18. August 1969

(Große Bockhorn)
41 Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 13.Oktober 1969 als Satzung beschlossen worden.

Münster den 31.Oktober 1969

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 3. März 1970 (AZ 35.2.1-5201) genehmigt worden

Münster, den 3. März 1970.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
I.V.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 2. April 1970 bekanntgemacht worden

Münster, den 3. April 1970

Oberstadtdirektor
(Große Bockhorn)
41 Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl I S.1237) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.